

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Villach: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Vollzeit oder Teilbeschäftigung;
 Bezirkshauptmannschaft Villach: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ (befristetes Dienstverhältnis) in Teilbeschäftigung (60 %);
 Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, KABEG Management, Klinikum Klagenfurt

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, der Marktgemeinde Ebenthal, der Marktgemeinde Reichenfels, der Gemeinde Wernberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Gemeinde Neuhaus, der Gemeinde Reichenau (vereinfachte Verfahren)

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Finkenstein, in der Marktgemeinde Brückl, in der Marktgemeinde Winklern

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Ebenthal, in der Marktgemeinde Maria Saal

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Sanierung Wohnanlage in 9150 Bleiburg, Loibacherstraße 10;
 Bauvorhaben Zentrales Wohnen in der Marktgemeinde Liebenfels, Feldgasse, 1. Baustufe

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Arbeiten für die Erweiterung „Haus Süduferstraße Viktring“

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- oder Teilbeschäftigung

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 10. August 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ (befristetes Dienstverhältnis) in Teilbeschäftigung (60 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse; sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristetes Dienstverhältnis in Teilbeschäftigung (60 %)

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Juli 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Feldkirchen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Juli 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten

Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Lehrling Betriebslogistikkaufräu/-mann

Für das KABEG Management gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Eine/n Sachbearbeiter/in im Einkauf am Standort Klagenfurt

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Juli 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 3. Juli 2020

51. Verordnung: Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetz 2000; Änderung

Ausgegeben am 6. Juli 2020

52. Verordnung: Ruderregatta auf Teilen des Ossiacher Sees; Sportzone

53. Gesetz: Kärntner Heizungsanlagengesetz; Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2020, Zl. 03-Ro-125-1/12-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 28. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (18/2019) eine Teilfläche von ca. 575 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 393, KG Korb, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

2. (28a/2019) eine Teilfläche von ca. 24 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 157/5, KG Völkermarkt, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

(28b/2019) eine Teilfläche von ca. 130 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 157/5, KG Völkermarkt, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3. (29a/2019) eine Teilfläche von ca. 1.040 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 226 und 228/1, KG St. Peter a.W., in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(29b/2019) eine Teilfläche von ca. 1.700 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 225 und 226, KG St. Peter a.W., in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (37a/2019) eine Teilfläche von ca. 82 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 166/1, KG Greuth, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(37b/2019) eine Teilfläche von ca. 30 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 166/7, KG Greuth, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5. (2/2020) eine Teilfläche von ca. 2.210 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 889, KG Korb, in Grünland-Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e i l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2020, Zl. 03-Ro-122-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 17. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1012/7, KG Winklern, im Ausmaß von 100 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

8/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 318/1, KG Sattendorf, im Ausmaß von 570 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

9/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 610, KG Sattendorf, im Ausmaß von 215 m² von derzeit Grünland –

für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

10/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 515/19, KG Sattendorf, im Ausmaß von 371 m² von derzeit Ersichtlichmachungen Gewässer, See in Grünland – Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

11a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 153/41, KG Sattendorf, im Ausmaß von 3.065 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

11b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 153/41, KG Sattendorf, im Ausmaß von 330 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

11c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 153/41, KG Sattendorf, im Ausmaß von 325 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionschutz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

12/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 156/5, KG Sattendorf, im Ausmaß von 1.038 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

13/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 153/25, KG Sattendorf, im Ausmaß von 1.600 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

14/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 153/42, KG Sattendorf, im Ausmaß von 1.100 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

15a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 153/1, KG Sattendorf, im Ausmaß von 1.285 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

15b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 153/1, KG Sattendorf, im Ausmaß von 80 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

15c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 153/1, KG Sattendorf, im Ausmaß von 6 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e i l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2020, Zl. 03-Ro-17-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

9/2016 a) eine Teilfläche von ca. 1.400 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 801, KG Ebenthal, in Grünland-Sportanlage allgemein (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 4.690 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 801, KG Ebenthal, in Grünland-Sportanlage allgemein (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 1.497 m² aus den als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstücken Nr. 168/4, 151/1 und 164/3, je KG Ebenthal, in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995) und

29/2019 eine Teilfläche von ca. 611 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 61/5, KG Kreuth, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reichenfels

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2020, Zl. 03-Ro-94-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 19. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 30/2 und 30/3, KG Reichenfels, im Ausmaß von 1.500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sportanlage allgemein (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

15a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 868, 864, 855, 861, 860, 854, 866, KG Sommerau, im Ausmaß von 2.035 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

15b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2046, KG Sommerau, im Ausmaß von 300 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

15c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2046, KG Sommerau, im Ausmaß von 52 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

15d/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 842, KG Sommerau, im Ausmaß von 1.430 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2020, Zl. 03-Ro-129-1/7-2020, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 6. Mai 2020 und

vom 4. Juni 2020, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

10/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 13/3, KG Umberg, im Ausmaß von 700 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

5a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 431/3, KG Sand, im Ausmaß von 1.264 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

5b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 431/1, KG Sand, im Ausmaß von 700 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

10a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 433/1, 436/1, 439, 438/1 und 448/1, KG Sand, im Ausmaß von 6.927 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Kompostieranlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

10b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 647/1, KG Sand, im Ausmaß von 234 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Kompostieranlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

13/2019 die Fläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 77/3 und 77/4, KG Umberg, im Ausmaß von 932 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

14/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 317/6, KG Sand, im Ausmaß von 792 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

16/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 266/3, KG Umberg, im Ausmaß von 26 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten- und Gerätehütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

17/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 115/1, KG Trabenig, im Ausmaß von 528 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten- und Gerätehütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

18/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 116, KG Trabenig, im Ausmaß von 350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten- und Gerätehütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 28. Mai 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

41/2019 die Flächen der Grundstücke Nr. 132 und 403/8, KG Waldenstein, im Ausmaß von 1.316 m² von der-

zeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Völkermarkt
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Völkermarkt hat mit Beschluss vom 28. April 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (30/2019) die nordwestliche Teilfläche von ca. 340 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 802/1, KG Waisenberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (33/2019) eine Teilfläche von ca. 377 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 133/2 und 133/6, KG Niedertrixen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (3/2020) eine Fläche von ca. 1.140 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 179/2, KG Mittertrixen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Neuhaus
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus hat mit Beschluss vom 13. Mai 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2020 eine Teilfläche von 358 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 882/1, KG Neuhaus, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Reichenau
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau hat mit Beschluss vom 12. Mai 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

9/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 639/65, KG Winkl Reichenau, im Ausmaß von 1.016 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe von Aufschließungsgebieten
in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Umlaufbeschluss vom 11. Mai 2020 die Festlegung als Aufschließungsgebiet auf

6/2019 einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1551/1, KG Faak, im Ausmaß von 880 m²

7/2019 einer Teilfläche des Grundstückes Nr. .308, KG Faak, im Ausmaß von 570 m²

2/2020 der Fläche des Grundstückes Nr. 369/9, KG Latschach, im Ausmaß von 2.281 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Brückl**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Juni 2020, Zl. 03-Ro-12-3/2-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 25. November 2019, mit welcher das Aufschließungsgebiet

auf dem Grundstück Nr. 700/1, KG St. Filippen, im Ausmaß von ca. 3.300 m² (§ 4 K-GplG 1995),

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Winklern

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Juni 2020, Zl. 03-Ro-130-3/3-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 29. April 2020, mit welcher das Aufschließungsgebiet auf dem Grundstück Nr. 44/1, KG Winklern, im Ausmaß von ca. 3.884 m² (§ 4 K-GplG 1995), freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat mit Beschluss vom 13. Mai 2020 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 232/8, KG Rottenstein, im Ausmaß von ca. 1.056 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Maria Saal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A01/2020 auf den Grundstücken Nr. 148 und 716/16, je KG Kading, im Ausmaß von ca. 1.055 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Juli 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten

Kundmachung

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 29. Juni 2020, unter der Katasterzahl: 10-OEK-1/7-2020, ein Protokoll zum Kollektivver-

trag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten hinterlegt.

Der am 1. März 2020 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen im Bundesland Kärnten wurde am 5. März 2020 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumsgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Geltungsdauer KV, Geltungsdauer Lohnsätze, § 7 Z 2 Arbeitszeit – Neufassung, § 9 Entlohnung, Anlage I (Lohntafel)

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2020

Für die Obereinigungskommission:
Die Vorsitzende:
Ing. Mag. Margit S c h n e i d e r, MBA

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Juni 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/8-2020, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Juli 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Juli 2020 mit € 1,88 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Juni 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Juni 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/9-2020, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 2. Vierteljahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 83,75; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 3,35 bis € 2,10 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,0226 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Juni 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt im Zuge der Sanierung der Wohnanlage in 9150 Bleiburg, Loibacherstraße 10, die Wohnungseingangstüren zu erneuern.

EZ 226, Parz.Nr. 524/4, KG 76003 Bleiburg

1 Wohnhaus mit 9 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9150 Bleiburg

Erfüllungszeitraum: Herbst 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Bautischler (Türen)

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 30. Juli 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Juli 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. schreibt das Bauvorhaben Zentrales Wohnen in der Marktgemeinde 9556 Liebenfels, Feldgasse, 1. Baustufe, erneut im offenen Verfahren aus.

EZ 256, Parz. 98/1, KG 74503 Liebenfels

Wohnanlage mit 3 Wohnhäuser, 26 Wohneinheiten, 2 Ordinationen, 1 Therapiepraxis

Erfüllungsort: 9556 Liebenfels

Erfüllungszeitraum: ca. Herbst 2020 - Herbst 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs/Sanitärinstallationen; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler/Schwarzdecker; Schlosser und Metallbau (Geländer, Eingangsportale); Fenster (PVC/ALU Fenster); Zimmermann; Maler; Bodenleger; Fliesenleger; Bautischler; Aufzugsanlage; Trockenbau; Sonnenschutz; Konstruktiver Stahlbau (Balkone, Carport)

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab Donnerstag, den 16. Juli 2020 unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 11. August 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juli 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen nach dem Bundesvergabe-gesetz im Unterschwellenbereich:

Die Kärntner Heimstätte, Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH, Ferd-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt, schreibt im Namen der Pro Mente Kärnten, Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt, die Erweiterung "Haus Süduferstraße Viktring" - betreute Wohn-gemeinschaft für 4 Personen - nach dem Bundesvergabe-gesetz im Unterschwellenbereich aus.

Erfüllungsort: 9073 Viktring

Erfüllungszeitraum: Sommer 2020 - Sommer 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landes-gesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizung/Sanitär/Lüftung; Elektroin-stallationen; Dachabdichtungsarbeiten; Schlosserarbeiten; Leichtmetallarbeiten (Fenster/Türen); Holzbaumeisterarbei-ten; Malerarbeiten; Bodenlegerarbeiten; Fliesenlegerarbei-ten; Tischlerarbeiten; Trockenbauarbeiten; Aufzugsanlage; Sonnenschutzarbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 4. August 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: evelin.wedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Juli 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.